## Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe

- 1. Für die schriftliche Stimmabgabe werden dem Wähler bzw. der Wählerin, wenn er/sie zum Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist, vom Wahlvorstand auf Verlangen (§ 11 Abs. 1 SchwbVWO) oder falls der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe generell angeordnet hat, unaufgefordert (§ 11 Abs. 2 SchwbVWO)
- a) das Wahlausschreiben,
- b) Stimmzettel und Wahlumschläge,
- c) eine vorgedruckte von dem Wähler bzw. der Wählerin abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden sind, sowie
- d) einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden.

- 2. Der Wähler bzw. die Wählerin hat sich selbst oder durch einen Beauftragten davon zu überzeugen, ob er/sie in der beim Wahlvorstand bzw. im Betrieb/der Dienststelle ausliegenden Wählerliste eingetragen ist. Nur in der Wählerliste eingetragene Arbeitnehmer/-innen können wählen.
- 3. Der Wähler bzw. die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie
- a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet (bzw. unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 SchwbVWO durch eine andere Person hat kennzeichnen lassen) und in den Wahlumschlag einlegt,
- b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
- c) den Wahlumschlag und die unterschriebene, vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe, also spätestens am [...] um [...] Uhr, dem Wahlvorstand im Wahllokal vorliegt.
- 4. Verspätet eingehende (Frei-)Umschläge erhalten einen Vermerk über ihren Eingang. Sie werden frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet vernichtet, falls die Wahl nicht angefochten wird.

Der Wahlvorstand